

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 10

Artikel: Zur Jahrhundertfeier der zürcherischen Volksschule
Autor: Hardmeier, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Jahrhundertfeier der zürcherischen Volksschule.

Von E. Hardmeier, Winterthur-Töb.

Das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom Jahre 1878 fordert in bezug auf das Schulwesen: «Obligatorischer, unentgeltlicher und weltlicher Volksschulunterricht bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr mit fortschreitenden Jahreskursen, so daß Sekundar- respektive Bezirksschulen und Gymnasien unentgeltlich und obligatorisch und erforderlichenfalls mit Stipendien für Unbemittelte den Kindern des Volkes offen stehen. Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen bis zum militärpflichtigen Alter. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Unentgeltlicher Unterricht auch an allen höheren staatlichen Bildungsanstalten. Stipendien für fähige Unbemittelte, welche mittlere und höhere Lehranstalten besuchen wollen.» Die zürcherische Volksschule feiert in diesem Frühjahr ihr hundertjähriges Bestehen. Es rechtfertigt sich, in diesem Zeitpunkt wohl einen Rückblick und einen Ausblick auf die Forderungen des vorstehenden Programms zu werfen, soweit dies die Volksschule anbetrifft.

Der *obligatorische Volksschulunterricht* bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr ist heute weder im Kanton Zürich noch in den wenigsten übrigen Kantonen eingeführt. Die Schulordnung für die Schulen der Landschaft Zürich vom Jahre 1778 stellt fest: «So werden alle Christlichgesinnte Eltern in dem Herrn vermahnet, und wird ihnen um der Liebe für ihre Kinder und der wichtigen Rechenschaft willen, die sie dereinst dem allwissenden Richter von denselben ablegen müssen, nachdrucksamst zu Sinne geleet, und freund-ernstlich eingeschärft, daß sie ihre Kinder ohne sehr erhebliche Ursachen, von fleißiger Besuchung der Schule zu Sommer- und Winterszeit weder selbst ab- und zurückhalten, noch die mutwillige Versäumung unter einigem Vorwand billigen, oder ungestraft hingehen lassen.» Trotz diesem obrigkeitlichen Befehl, trotz den frommen Ermahnungen der Pfarrerherren von der Kanzel herab war der Besuch der Schule schlecht, ganz besonders während des Sommers, aber auch zu Anfang des Winters. Die Kinder wurden zurückgehalten vom Schulbesuch, um bei der Landwirtschaft zu helfen, um mehr Zeit zur Arbeitsleistung in der Fabrik zu gewinnen. Ein wichtiger Grund zur Fernhaltung der Kinder war die Entrichtung des wöchentlichen Schulgeldes und des Heizscheites. Die liberale Bewegung der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts brachte die große Umgestaltung im Schulwesen. Seit dieser Zeit, also seit hundert Jahren, haben wir den obligatorischen sechsjährigen Volksschul-

unterricht. Die gesamte Jugend unseres Zürichgaues wird seit dieser Zeit gemeinsam in den Anfängen der Schriftsprache und des Rechnens unterrichtet, in die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens eingeführt, wozu in den obern drei Klassen der Realunterricht (Heimatkunde, Geschichte, Geographie und Naturkunde) hinzukommt. An diesem Unterbau unseres kantonalen Schulorganismus ist bis heute keine Aenderung getroffen worden. Die anschließende Sekundarschule konnte leider damals nicht unter das Obligatorium gestellt werden. Für Jahrzehnte bildet die obligatorische Sekundarschule im Kanton Zürich *das* Problem der Schulorganisation und ist heute noch nicht zum Abschluß gekommen.

Sehr schwierig gestaltete sich *die Ausdehnung der Volksschule auf das reifere Jugendalter*. Der längere Schulbesuch schädigte unmittelbar die Interessen der Industrie und vieler Eltern, denn diese Ausdehnung war der gewohnten Arbeit der Kinder in der Fabrik hinderlich. So ist es nicht zu verwundern, daß kurz nach der Einführung der obligatorischen Primarschule die Hetze gegen das neue Schulgesetz begann, die Pfarrer und die alten Schulmeister schürten im Volk. Doch konnte das Errungene gehalten werden. Die Ergänzungsschule, die für die Kinder, welche die Sekundarschule nicht besuchten, obligatorisch war, befriedigte nicht und wurde allgemein verurteilt, denn die bloß acht Stunden der Woche genügten nicht eine ausreichende Bildung zu vermitteln. Die demokratische Staatsverfassung von 1869 forderte denn auch: Um die Berufstüchtigkeit aller Volksklassen zu heben, sollte die Volksschule auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Alle Anstrengungen, die obligatorische Volksschule auszudehnen, scheiterten. In der Abstimmung vom Jahre 1872 fiel das Siebersche Schulgesetz, das den täglichen Unterricht bis auf das 15. Altersjahr ausdehnen wollte. Sieber ging noch weiter. Er wollte die freiwillige Fortbildungsschule schaffen und auf der Landschaft die Gründung von Realgymnasien ermöglichen. Die Schulgesetzentwürfe der Jahre 1875, 1878, 1882 wurden, ohne daß sie zur Volksbefragung reiften, zu den Akten gelegt, die Initiativen von 1885 und 1887, die dieselben Forderungen enthielten wie das Schulgesetz von Sieber, wurden von den Stimmberechtigten des Kantons mit Dreifünftel- bis Zweidrittelmehrheit verworfen. Die Fabrikarbeit der Kinder behinderte in unserem Industriekanton jeden Fortschritt in der Verlängerung der Schulzeit, denn bei der ausgedehnten Arbeitszeit der Ergänzungsschüler in den Fabriken war an einen Ausbau der Oberstufe nicht zu denken. Die Statistik wies nach, daß um die Mitte des Jahrhunderts allein in den Baumwollfabriken rund 900 Ergänzungsschüler (Knaben und Mädchen im Alter von 12—16 Jahren) tätig waren. Der Haß gegen die Schulgesetze, der Kampf gegen den Fortschritt war darum auch stets von den Fabrikanten geschürt worden.

1870 brachte der Kantonsrat ein Fabrikgesetz zur Abstimmung. Nach diesem Gesetz sollten die alltagsschulpflichtigen Kinder (bis zwölfjährig) nicht mehr zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen. Vor zurückgelegtem 14. Altersjahr durften sie in den Fabriken nicht länger als täglich sechs Stunden (bisher zwölf) zur Arbeit angehalten werden. Das blaue Flugblatt, von einem Mitglied der Fabrikkommission verfaßt, berechnete den Arbeiterfamilien einen jährlichen Lohnausfall von 300,000 Fr. bei Annahme des Gesetzes. Gegen die Hetze dieses Flugblattes vermochte auch die mutige Schreibweise der Zürcher »Tagwacht« nicht aufzukommen. Das Gesetz wurde verworfen. Erst 1877, als das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, welches bestimmte, daß Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in den Fabriken nicht zur Arbeit verwendet werden dürfen, angenommen war, war das große Hemmnis bei der Fabrikbevölkerung im Kampfe um die Schulzeitverlängerung aus dem Wege geräumt. Nach Annahme dieses Schutzgesetzes für die jugendlichen Fabrikarbeiter traten bald Klagen auf über die Verwahrlosung der Ergänzungsschüler, die nur an zwei Vormittagen zur Schule gehen mußten, müßig und unbeaufsichtigt auf den Straßen verrohten. Der 11. Juni 1899 brachte endlich den Schulfreunden den Erfolg. Das neue Schulgesetz wurde angenommen. Dies neue Schulgesetz schiebt nun die allgemeine Schulpflicht hinauf bis ins 14. Altersjahr und setzt an die Stelle der Ergänzungsschule die Oberschule (7. und 8. Klasse). Bis zum Jahre 1899 war die zürcherische Sekundarschule eine ausgesprochene Standesschule, für die Kinder der Reichen und des Mittelstandes. Mit der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes drängen nun auch die Kinder der Arbeiter in diese Schule. Die Sekundarschule wächst stark an. Jeder Arbeiter wünscht, daß sein Kind die Sekundarklassen besuche. Die Sozialdemokratie hat, um die Sekundarschule der sozialistisch geforderten Einheitsschule einzugliedern, das Postulat der obligatorischen Sekundarschule mit Begabungsklassen aufgestellt.

Die Unentgeltlichkeit der Volksschule hat eine ebenso lange Entwicklung hinter sich. Seit dem Bestehen von Schulen hat sich die Entrichtung des Schulgeldes auf mannigfache Weise entwickelt, allerdings gab es um 1720 schon etwa zwanzig Freischulen. Die Lehrordnung von 1778 bestimmt, daß der Seckelmeister das Schulgeld für den Schulmeister einzuziehen habe. Die neue Schule von 1832 läßt den Wochenschilling für einen Alltagschüler und den halben Schilling für den Repetierschüler bestehen. 1859 wird das jährliche Schulgeld auf 3 Franken pro Alltagschüler festgesetzt, für den Sekundarschüler auf 24 Franken. Erst die Gesetze der Jahre 1869 und 1872 bringen die Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und der Sekundarschule, also die Abschaffung der Schulgelder. Den wichtigen sozialen Ausgleich, durch den Lehrmittel und Schulmaterialien der gesamten

Volksschule (Primar- und Sekundarklassen) unentgeltlich ver-
abfolgt werden, schafft erst das Gesetz von 1899.

Die Schule, im Schoße der Kirche entstanden und groß geworden, stellte bis 1830 die religiöse Bildung ganz in den Mittelpunkt. Die Schule sollte nur die Helferin der Kirche sein. Die Loslösung der Schule von der Kirche war viel schwerer, als man sich vorgestellt hatte. Der Kampf tobte jahrzentlang, bis sich die Kirche mit ihrer untergeordneten Rolle begnügte. Die erste Vorbedingung für *die weltliche Schule* war die Schaffung des Lehrerseminars, die Verbesserung der Lehrerbildung. Begeistert und selbstbewußt, als Rivalen der bisher im Dorfe allmächtigen Pfarrherren, kamen die jungen Volksbildner und Volksaufklärer in die Landgemeinden hinaus. Die Einführung der Realien in den allgemeinen Unterrichtsstoff und die Anwendung der neuen realistischen Lehrmittel verdrängten den Religionsunterricht aus seiner Stellung als Hauptfach.

Ueberall ringt sich allmählich die Erkenntnis durch, die Bildung dürfe kein Vorrecht weder des Besitzes noch der Geburt, noch des Zufalls sein. Wir Sozialisten haben es uns von jeher zur Pflicht gemacht, die Bildungs- und Erziehungsfrage in ihrem tiefsten Kern zugunsten der Allgemeinheit lösen zu wollen. Der kurze Rückblick auf die Zürcher Schulgeschichte zeigt die Schwere des Kampfes. Sind wir heute am Ziel? Bei uns? In andern Kantonen?

Mehr als je regen sich die Kräfte der katholischen Kirche und die extremen Elemente der reformierten Kreise, um wieder mehr Einfluß auf die Volksschule zu gewinnen. Wir haben noch nicht die obligatorische Sekundarschule und damit noch nicht den sozialen Ausgleich in unserer Schulorganisation. Die obligatorische Schulpflicht ist noch nicht auf das 15. Altersjahr ausgedehnt. Die Bildung über die Volksschulstufe hinaus ist heute noch ein Privileg der Bemittelten. Der Grundsatz *Freier Aufstieg dem Begabten* ist noch lange nicht verwirklicht. Die Schule ist heute noch ein Machtinstrument der herrschenden Klasse. Sie dient dem Militarismus, dem Kapitalismus, dem Egoismus. Wir haben allen Grund, in bezug auf die Volksschule und die weitere Bildung auf der Wache zu sein und uns zu neuem zähem Kampf zu rüsten.

Zur Lage der schweizerischen Landwirtschaft.

(Von *Franz Schmidt*, ing. agr.)

Der schweizerische Bauernsekretär, Prof. E. Laur, entfaltet seit Beginn dieses Jahres eine besonders starke Agitation für die Forderungen des Bauernschutzes. Er weist darauf hin, daß